

**Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.**  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.486.856

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15444/J-NR/2023

Wien, am 30. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Juni 2023 unter der Nr. **15444/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherstellung von Arbeits- und Kommunikationsmitteln eines Investigativjournalisten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. *Wurde das Ermittlungsverfahren gegen Franz Miklautz von der Staatsanwaltschaft auf Basis einer oder mehrerer bei ihr eingelangter Sachverhaltsdarstellungen eingeleitet?*
  - a. *Falls ja, wann langten diese Sachverhaltsdarstellungen bei der Staatsanwaltschaft ein?*
  - b. *Falls ja, welche Ermittlungsschritte wurden wann aufgrund dieser Sachverhaltsdarstellungen veranlasst?*
- 2. *Wurde das Ermittlungsverfahren gegen Franz Miklautz auf Basis eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens eingeleitet?*
  - a. *Falls ja, wann langte der Abschlussbericht bzw. vorläufige Abschlussbericht bei der Staatsanwaltschaft ein?*

- b. Falls ja, von welcher polizeilichen bzw. sicherheitsbehördlichen Dienststelle wurde der Abschlussbericht bzw. vorläufige Abschlussbericht erstellt?*
- *3. Welcher auf Basis welcher Beweise angenommene Anfangsverdacht führte wann zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens?*

Das im Fokus dieser Anfrage stehende Ermittlungsverfahren wurde aufgrund von zwei im März 2023 bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingelangten Sachverhaltsdarstellungen eingeleitet. Gegenstand der Anzeigen war der Verdacht der Weitergabe von der Amtsverschwiegenheit unterliegenden verrechnungs- bzw. organisationsinternen Informationen der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee durch zwei namentlich bekannte Personen an den Inhaber der Medien „Kärntner Monat“ und „Mediapartizan“ Franz Miklautz, der diese Informationen in der Folge veröffentlichte.

**Zu den Fragen 4, 6 bis 14, 16, 18, 21, 22, 27, 29 bis 31, 34, 36, 37, 39 bis 43:**

- *4. Gibt es eine nachvollziehbare und (im Lichte des Deliktaufbaus des § 310 StGB und der Rechtsprechung des OGH) rechtskonforme Begründung des Tatverdachtes gegen den Journalisten Franz Milautz?*
  - a. Wenn ja, bitte um Erläuterung?*
- *6. Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden seit Einleitung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wann und durch wen gesetzt?*
  - a. Welche Personen wurden wann einvernommen?*
  - b. Wo wurden wann Sicherstellungen oder Hausdurchsuchungen durchgeführt?*
  - c. Wann haben Sie davon erfahren (bitte um zeitliche Aufschlüsselung je nach Ermittlungsschritt)?*
- *7. Wurde vonseiten der Polizei Beweise an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt herangetragen?*
  - a. Falls ja, wann welche von welcher Einheit?*
- *8. Wurde die Sicherstellung des Laptops und des Mobiltelefons des Journalisten Franz Miklautz von der Polizei angeregt?*
  - a. Falls ja, wann und von welcher Einheit?*
  - b. Falls nein, wurden Zwangsmaßnahmen, wie eben die angeordnete Sicherstellung von Privatpersonen angeregt?*
  - c. Falls ja, von wem?*
- *9. Wer war wann in die Ausfertigung der Anordnung zur Sicherstellung involviert?*
- *10. Wann wurde die Anordnung der Polizei übermittelt und wann führte die Polizei durch welche Einheit die Anordnung durch?*
- *11. Wann, durch wen und durch welche wann gesetzten Maßnahmen wurde die Sicherstellung durchgeführt?*

- 12. Wann wurde der betroffene Journalist über die Sicherstellung informiert?
- 13. Wurde ihm eine Bestätigung der Sicherstellung gem. § 111 Abs. 4 StPO ausgefolgt bzw. zugestellt?
  - a. Wenn ja, wann genau und in welcher Form?
- 14. Wann und durch wen wurden Sie über die vorliegende Anordnung informiert?
- 16. In der Sicherstellungsanordnung wird angeführt, dass der Investigativjournalist als Beitragstäter der Verletzung des Amtsgeheimnisses verdächtigt wird. Welche Indizien/Beweise lagen vor, dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt von einem Beitrag iSd § 12 3. Fall StGB seitens des Journalisten ging?
- 18. Inwiefern lag im vorliegenden Fall (im Zusammenhang mit dem Umgehungsverbot gem. § 144 Abs. 2 und 3 StPO) ein dringender Verdacht vor?
  - a. Welche konkreten Kenntnisse von Tatsachen, die auf den Beitrag zur Verletzung des Amtsgeheimnisses schließen lassen, hatte die StA Klagenfurt?
- 21. Der Begründung der Sicherstellungsanordnung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ist zu entnehmen, dass die Anordnung zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis, weil es gegenständlich um die Aufklärung eines Vergehens mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren gehe. Inwiefern wurde die Einhaltung des angemessenen Verhältnis iSd § 5 StPO zwischen der Anordnung der Sicherstellung und dem mutmaßlichen Vergehen iSd § 17 Abs. 2 StGB sichergestellt?
- 22. Inwiefern stellte die Sicherstellung das gelindeste Mittel iSd § 5 Abs. 2 StPO dar?
- 27. War die Sektion V im BMJ über dieses Ermittlungsverfahren informiert?
  - a. Wenn ja, seit wann worüber?
  - b. Wenn ja, gab es vonseiten der Sektion Berichtsaufträge, Weisungen etc.?
    - i. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?
- 29. Welche weiteren Abwägungen wurden seitens der Staatsanwaltschaft Klagenfurt hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Sicherstellungsanordnung getroffen?
- 30. Wurde die Oberstaatsanwaltschaft Graz über die Sicherstellungsanordnung informiert?
  - a. Falls nein, warum nicht?
  - b. Falls ja, wann?
    - i. Was war wann deren Reaktion?
- 31. Gab es Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft Graz iZm diesem Verfahren?
  - a. Wenn ja, wann mit welchem Inhalt?
  - b. Wenn ja, wer genau war im Weisungsprozess involviert?
- 34. Sie haben angekündigt sich von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt über den Vorfall berichten zu lassen? Ist dies schon erfolgt?
  - a. Falls ja, welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
  - b. Falls ja, was war der Inhalt des Berichts (um genaue Angaben wird gebeten)?

- c. Falls ja, hat die StA mündlich oder schriftlich berichtet?
    - d. Falls ja, wie lange hat es gedauert bis die StA Ihnen berichtet hat?
    - e. Falls nein, warum nicht?
      - i. Wann ist damit zu rechnen?
- 36. Haben Sie ansonsten Schritte zur Aufklärung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft eingeleitet?
  - a. Falls nein, warum nicht?
  - b. Falls ja, welche wann?
- 37. Haben Sie eine Weisung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in Bezug auf den konkreten Fall erteilt?
  - a. Falls ja, welche Weisungen wann mit welchem Inhalt?
  - b. Falls nein, warum nicht?
- 39. Welche Maßnahmen sind geplant, um derartige Vorkommnisse in Zukunft hintanzuhalten?
- 40. Warum wurde das Verfahren gegen den Journalisten eingestellt (bitte um genaue Begründung)?
  - a. Wann ist die Einstellung erfolgt?
  - b. Durch wen ist die Einstellung erfolgt?
  - c. Auf wessen Zutun ist sie erfolgt?
  - d. Inwiefern waren Sie involviert?
- 41. Wurde die Einstellungsgrundung nach § 35a StAG veröffentlicht?
  - a. Wenn ja, wann inwiefern?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 42. Wann ist die Aufhebung der Sicherstellung gemäß § 113 Abs. 1 Z. 2 StPO erfolgt?
- 43. Wann und wie wurden die sichergestellten Gegenstände dem Journalisten Franz Miklautz ausgefolgt?

Die in Rede stehende Sicherstellungsanordnung wurde über Anregung des auf Seiten der Kriminalpolizei ermittelnden Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vom 12. Juni 2023 am 13. Juni 2023 von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt erlassen. Die Durchführung durch die zuständige Polizeibehörde erfolgte am 19. Juni 2023. Über Antrag des Beschuldigten, der sich im Zuge der Sicherstellung auf das Redaktionsgeheimnis berief und die Versiegelung der sichergestellten elektronischen Geräte beantragte, ordnete die Staatsanwaltschaft unverzüglich die gerichtliche Verwahrung der sichergestellten Gegenstände gemäß § 112 Abs 1 StPO an.

Wie auch bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 15410/J-NR/2023 wird an dieser Stelle nochmals festgehalten, dass unmittelbar nach Bekanntwerden der Sicherstellung von

Datenträgern des betroffenen Journalisten im Wege der Medienberichterstattung am 21. Juni 2023 ein dringender Berichtsauftrag erteilt wurde. Nach Prüfung des Berichts und der Akten erteilte die Oberstaatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz am 22. Juni 2023 die Weisung, das Verfahren gegen den Journalisten wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses als Beitragstäter einzustellen und die von der Staatsanwaltschaft sichergestellten Datenträger umgehend auszufolgen. Ein die Ermittlungen rechtfertigender Verdacht der Bestimmung oder Bestärkung der Verletzung des Amtsgeheimnisses Verdächtigen war nach Beurteilung der Fachaufsicht nicht anzunehmen. Die bloße Veröffentlichung eines von Dritten geoffenbarten Amtsgeheimnisses unterliegt nicht dem Strafgesetz.

Die Fachaufsicht hat rasch und umsichtig gehandelt und die erforderlichen Schritte gesetzt, sodass bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der kritisierten Vorgänge eine vollständige Aufklärung erfolgen konnte. Zudem hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz die Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Rahmen der Fachaufsicht auf die besondere Bedeutung des Schutzes von Berufs- und Redaktionsgeheimnissen hingewiesen, um eine richtige Gesetzesanwendung in Zukunft sicherzustellen.

Das Verfahren gegen Franz Miklautz wurde am 22. Juni 2023 eingestellt und die sichergestellten und bis dahin versiegelten Gegenstände rückausgefolt.

Gegen die beiden weiteren Beschuldigten ist das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts nach § 310 Abs 1 StGB hingegen nach wie vor anhängig. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung von Fragen, die sich auf Detailinhalte dieses nicht öffentlichen und überdies noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens beziehen, aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und dem subjektiven Recht auf Datenschutz, sowie der Persönlichkeitsrechte und im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist.

Im Hinblick auf das wegen desselben Sachverhalts gegen weitere Beschuldigte noch anhängige Ermittlungsverfahren ist eine Veröffentlichung der Einstellungsbegründung nach § 35a StAG derzeit noch nicht möglich.

#### **Zur Frage 5:**

- *Stützt sich die Sicherstellungs-Anordnung vom 13.06.2023, 12 St 50/23y StA Klagenfurt, auf eine vertretbare Rechtsansicht?*
  - a. *Wenn nein, wurde oder wird gegen die für diese Sicherstellungsanordnung verantwortlichen Personen bereits ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts*

*hinsichtlich § 302 Abs 1 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) und/oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet?*

*b. Wenn ja, unter welcher AZ wird dieses Verfahren geführt?*

Aufgrund von anonymen Anzeigen wird in Zusammenhang mit der angesprochenen Sicherstellungsanordnung ein Anfangsverdacht in Richtung § 302 Abs 1 StGB (teilweise in Form der Bestimmungstäterschaft) gegen mehrere Personen geprüft. Vom Ausgang dieser Prüfung wird es abhängen, ob weitergehende dienstrechtliche Maßnahmen zu setzen sind. Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Nennung des konkreten Aktenzeichens oder sonstiger individualisierbarer Merkmale in Wahrung der datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist.

**Zu den Fragen 15, 17, 19, 20 und 23:**

- *15. In der Sicherstellungsanordnung heißt es, dass "die Offenbarung geeignet war, ein öffentliches und berechtigtes privates Interesse zu verletzen (...)." Gab es einen Austausch der Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit anderen Staatsanwaltschaften, insb. der für die Fachaufsicht verantwortlichen Oberstaatsanwaltschaft Graz oder anderen Personen aus dem BMJ zu der Frage, ob diese Eignung vorliegt?*
  - a. Wenn ja, wann mit wem?*
- *17. Gab es einen Austausch der Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit anderen Staatsanwaltschaften, insb. der für die Fachaufsicht verantwortlichen Oberstaatsanwaltschaft Graz oder anderen Personen aus dem BMJ zu der Frage, ob der Investigativjournalist als Beitragstäter der Verletzung des Amtsgeheimnisses verdächtigt wird?*
  - a. Wenn ja, wann mit wem?*
- *19. Gab es einen Austausch der Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit anderen Staatsanwaltschaften, insb. der für die Fachaufsicht verantwortlichen Oberstaatsanwaltschaft Granz oder anderen Personen aus dem BMJ zu der Frage, ob ein dringender Verdacht vorliegt?*
  - a. Wenn ja, wann mit wem?*
- *20. Gab es einen Austausch der Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit anderen Staatsanwaltschaften, insb. der für die Fachaufsicht verantwortlichen Oberstaatsanwaltschaft Graz, oder anderen Personen aus dem BMJ zu der Frage, ob die Sicherstellung im vorliegenden Fall mit dem Art. 10 EMRK vereinbar ist?*
  - a. Wenn ja, wann mit wem?*
- *23. Gab es einen Austausch der Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit anderen Staatsanwaltschaften, insb. der für die Fachaufsicht verantwortlichen Oberstaatsanwaltschaft Graz oder anderen Personen aus dem BMJ zu der Frage, ob*

*die Anordnung zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis stehe, weil es gegenständlich um die Aufklärung eines Vergehens mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren gehe?*

*a. Wenn ja, wann mit wem?*

Nein.

**Zur Frage 24:**

- *Handelt es sich hier um ein berichtspflichtiges Verfahren?*
  - a. Wenn ja, wann erstattete die Staatsanwaltschaft worüber wem Bericht?*
  - b. Wenn ja, was war wann die Reaktion der den Bericht empfangenden Behörde?*

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses und der nunmehr jedenfalls auch anzunehmenden überregionalen Bedeutung dieser Strafsache liegen inzwischen die Voraussetzungen für eine Vorhabensberichtspflicht im Sinne der §§ 8 Abs 1, 8a Abs 2 StAG vor.

Bis zur medialen Berichterstattung am 21. Juni 2023 war dies nicht der Fall, das (im Anfangsstadium befindliche) Verfahren war daher weder der Oberstaatsanwaltschaft Graz noch dem Bundesministerium für Justiz bekannt. Zu dem über Auftrag ergangenen Informationsbericht und die entsprechende Reaktion darauf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

**Zu den Fragen 25 und 26:**

- *25. Wann erstattete die Staatsanwaltschaft worüber wem einen Vorhabensbericht?*
- *26. Erstattete die Staatsanwaltschaft einen Vorhabensbericht über die geplante Sicherstellung des Laptops und Mobiltelefons?*
  - a. Wenn ja, was war wann die Reaktion der den Bericht empfangenden Behörde?*
  - b. Wie verlief der Berichtsweg in der Folge?*

Es wurde kein Vorhabensbericht erstattet.

**Zur Frage 28:**

- *Gab es in den letzten 5 Jahren Fälle, in denen ein Exekutivbehörde bei einer StA die Sicherstellung von Kommunikationsmitteln einer/s Journalist:in anregte?*
  - a. Wenn ja, wann welche Exekutivbehörde bei welcher StA bzgl. welcher/s Journalist:in?*
  - b. Wenn ja, wie wurde mit dieser Anregung umgegangen?*

Vorauszuschicken ist, dass es dazu keine statistischen Daten gibt. Es ist allerdings ein (auch in den Medien berichteter<sup>1</sup>) Vorfall erinnerlich, in dem seitens der Kriminalpolizei in der Vergangenheit eine entsprechende Sicherstellung angeregt wurde. Die zuständige Staatsanwaltschaft Wien sah damals mangels Vorliegens der Voraussetzungen von einer solchen Maßnahme ab.

**Zu den Fragen 32 und 33:**

- 32. *Gab es Dienstbesprechungen zu diesem Verfahren?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, wie viele?*
  - c. *Wenn ja, wer war anwesend?*
  - d. *Wenn ja, wurden diese Dienstbesprechungen protokolliert?*
- 33. *War in diesem Fall in irgendeiner Art und Weise die Generalprokuratur involviert?*
  - a. *Wurde in diesem Zusammenhang der Anschein der Befangenheit der StA Klagenfurt geprüft?*

Nein.

**Zur Frage 35:**

- *Wie lange dauert es in der Regel, bis eine Berichterstattung seitens der StA an Sie erfolgt?*
  - a. *Falls es dazu keine Daten gibt: Wird dies künftig erfasst?*

Das ist von Fall zu Fall verschieden und hängt von diversen Parametern (Umfang der Strafsache, besondere Dringlichkeit etc.) ab. Eine allgemeine Durchschnittsdauer lässt sich daher nicht angeben. Festzuhalten ist jedoch, dass gerade bei dringenden Berichtsaufträgen die Dauer in der Regel eine äußerst kurze ist (so auch im konkreten Fall, wo der Bericht noch am Tag der Erteilung des Berichtsauftrags übermittelt wurde).

**Zur Frage 38:**

- *Gibt es interne Richtlinien, aufgrund derer eine nachvollziehbare Entscheidung für einen Eingriff mittels Weisung getroffen werden kann?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, werden solche ausgearbeitet?*

---

<sup>1</sup> vgl <https://www.diepresse.com/5739653/anregung-das-handy-von-presse-journalistin-zu-beschlagnahmen-war-nicht-rechtswidrig>

Die Erteilung von Weisungen zur Sachbehandlung sowie deren Ausgestaltung ergibt sich aus dem Gesetz (§§ 29 f StAG) sowie dem Erlass vom 12. Juni 2021 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2021).

**Zur Frage 44:**

- *Wurden im Zusammenhang mit der Sicherstellungsanordnung vom 13.06.2023 bzw. dem zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren Amtshaftungsansprüche geltend gemacht?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
  - b. *Wenn ja, wurden diese anerkannt?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit (Stand Mitte August 2023) ist weder im Bundesministerium für Justiz noch bei der Finanzprokuratur eine diese Angelegenheit betreffende Anspruchstellung nach dem AHG bekannt.

**Zur Frage 45:**

- *Konnten von Seiten des BMJ Kontakte abseits des Amtswegs zwischen Vertretern des StA Klagenfurt und Amtsträgern der Stadt Klagenfurt iZm diesem Fall festgestellt werden?*

Dazu gibt es nach aktuellen Informationsstand keine Wahrnehmungen.

**Zur Frage 46:**

- *Ist es richtig, dass bereits im Mai 2010 in der sog. Zulagenaffäre gegen Peter Jost ermittelt wurde?*
  - a. *Wenn ja, wie verlief dieses Verfahren (bitte um detaillierte chronologische Beschreibung)?*
  - b. *Wenn ja, welchen Ausgang hatte dieses Verfahren wann?*
  - c. *Falls es zur Einstellung kam: Wurde die Einstellungsgrundung nach § 35a StAG veröffentlicht?*
    - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Von einer Beantwortung der Frage, ob gegen eine bestimmte Person bereits einmal strafrechtliche Ermittlungen geführt wurden, muss im Hinblick auf die vom Gesetzgeber gezogenen datenschutzrechtlichen Grenzen Abstand genommen werden.

**Zu den Fragen 47 und 48:**

- *47. Werden Sie diesen Fall zum Anlass für eine Reform des staatsanwaltschaftlichen Berichtswesens nehmen?*
- *48. Inwiefern werden die Erkenntnisse aus diesem Fall in die Reform des Weisungsrechtes Eingang finden?*

Der vorliegende Einzelfall hat gezeigt, dass die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften funktioniert. Festgehalten wird, dass die zuletzt mit dem Berichtspflichtenerlass zur Entlastung der Staatsanwaltschaften erfolgte Reduktion der Berichtspflichten keine Auswirkung auf den gegenständlichen Fall hatte.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.